

1835

Freitag, 6. Oktober 1950.

Europäische Zahlungsunion.
Liberalisierung der Einfuhr.

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Oktober 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement erstattet folgenden Bericht:

"I.

Wir nehmen Bezug auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 22. September 1950 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion, die der/den eidg. Räten zur Genehmigung vorgelegt hat, nachdem das Abkommen am 19. September 1950 in Paris durch die Delegierten aller an der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit beteiligten Länder unterzeichnet worden ist.

In dem "Bedeutung des Vertragswerkes für die Schweiz" betitelten Kapitel III der Botschaft (vgl. insbesondere Seiten 17-20 der deutschen Fassung) ist einlässlich ausgeführt, welche Folgerungen und insbesondere welche handelspolitischen Vorteile sich aus den Liberalisierungsbeschlüssen der OECE, die im Zusammenhang mit der Zahlungsunion gefasst wurden, für die Schweiz ergeben und welche Massnahmen sich für unser Land aufdrängen.

1. Wie jeder andere Mitgliedstaat sollte auch die Schweiz 14 Tage nach der Unterzeichnung des Abkommens betreffend die Europäische Zahlungsunion, d.h. am 4. Oktober 1950 in Paris der OECE Listen einreichen. Es war nicht möglich, diese Frist einzuhalten, weil wir aus einer Reihe von technischen Gründen erst heute in der Lage sind, Ihnen diese Angelegenheit zu unterbreiten. Die kleine Verzögerung unserer Meldungen an die OECE, die dadurch entsteht, ist jedoch ohne Bedeutung, da wir in der Zwischenzeit die Politik der offenen Tür weiterhin autonom anwenden.

Aus den in Paris zu übergebenden Listen muss hervorgehen, dass wir 60% unserer privaten Einfuhren, und zwar nach den drei Kategorien der landwirtschaftlichen Produkte, der Rohstoffe und der Fabrikate getrennt, befreit haben. Befreit heisst nach der Definition der OECE, dass für die Einfuhr aus OECE-Ländern und ihren überseeischen Gebieten entweder die Formalität der Einfuhrbewilligung abgeschafft sein muss oder dass Einfuhrbewilligungen automatisch, d.h. sofort sowie mengenmässig unbeschränkt erteilt

werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das beiliegende der OECE zu übergebende Memorandum sowie auf die dazugehörigen Aufstellungen (insbesondere auf die Annexes A, B, C und D). Diese Akten bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes und Antrages.

Die Liberalisierung unserer Einfuhr auf den drei Sektoren der landwirtschaftlichen Produkte, der Rohstoffe und der Fabrikate im Ausmasse von mindestens 60%, wie sie sich im einzelnen aus den Aufstellungen A, B, C und zusammenfassend aus der Tabelle D ergibt, wird bis zum 1. Januar 1951 zu konsolidieren sein.

2. Die Aufstellung dieser drei 60%igen Liberalisierungslisten war erst möglich, nachdem die 40%igen Listen der kontrollierten Waren, für die keine Pflicht zur Liberalisierung besteht, ausgearbeitet vorlagen. Die Ausarbeitung dieser 40%igen sog. negativen Listen erwies sich als eine besonders schwierige und heikle Aufgabe. Weil wir in Zukunft nur im Rahmen des nicht befreiten 40%igen Sektors unserer Einfuhr einschränkende Massnahmen werden ergreifen können, muss man sich darüber im klaren sein, dass durch die Zusammensetzung dieser negativen Listen für die Dauer der Zahlungsunion nicht nur die Wirksamkeit einer unserer wichtigsten handelspolitischen Waffen bestimmt, sondern gleichzeitig auch der Kreis der Waren abschliessend festgelegt wird, für die, falls die gegenwärtige liberale Einfuhrpolitik überhaupt geändert werden müsste, als Schutzmassnahme noch das Mittel der mengenmässigen Beschränkung der Einfuhr in Frage kommen könnte. Wir haben daher nicht verfehlt, den zuständigen eidg. Amtsstellen und den massgebenden Spitzenverbänden der Wirtschaft wiederholt und einlässlich Gelegenheit zu geben, sich zu der Zusammensetzung dieser 40%igen negativen Listen zu äussern. In diesem Zusammenhang erscheint es wesentlich, nochmals mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass beim Entscheid über die Aufnahme einer Ware in die negativen Listen, abgesehen von den Erzeugnissen der Landwirtschaft, deren besondere Lage nicht nur in der Botschaft, sondern auch im Memorandum erneut hervorgehoben wurde, keine protektionistischen, sondern nur handelspolitische Gesichtspunkte massgebend gewesen sind.

II.

Für den nichtliberalisierten 40%igen Sektor findet einstweilen das Prinzip der Nichtdiskriminierung keine Anwendung. Daraus ergibt sich in Bezug auf die tatsächliche Gestaltung des nicht liberalisierten Teils der Einfuhr in den einzelnen Ländern eine erhebliche Unsicherheit. Angesichts dieser Sachlage und im Hinblick auf die für die Schweiz besonders fühlbaren Risiken, die sich aus der Anwendung der clauses dérogatoires des Art. 3 des Code (vgl. S. 13 der Botschaft), gegen welche die schweizerische Delegation von Anfang an alle Vorbehalte angebracht hat, ergeben können, erweist es sich als unerlässlich, dass alle Waren, die sich auf den negativen Listen befinden, der Einfuhrbewilligungspflicht unterstellt sein müssen. Sobald die eidg. Räte dem Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion ihre Genehmigung erteilt haben werden, werden wir uns gestatten, Ihnen den Entwurf eines Bundesratsbeschlusses Nr. 65 über die Beschränkung der Einfuhr zu unterbreiten, durch

- 3 -

den alle diejenigen Waren, die nicht im Rahmen der 60% liberalisiert und nicht schon heute einfuhrbewilligungspflichtig sind, neu der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird gleichzeitig im Rahmen seiner Kompetenz eine Verfügung erlassen, wonach im Zuge der Liberalisierung überall dort, wo auf das Erfordernis der Einfuhrbewilligung verzichtet werden kann, eine sog. generelle Einfuhrbewilligung statuiert werden wird.

Es ist festzuhalten, dass durch diese Neuordnung für bedeutend mehr Warenpositionen das System der generellen Einfuhrbewilligung angeordnet werden können als Neuunterstellungen unter die Einfuhrbewilligungspflicht vorgenommen werden müssen.

III.

1. Wie auf Seite 14 der Botschaft bereits ausgeführt wurde, sind Mitgliedstaaten, die 85% ihrer Wareneinfuhr liberalisiert haben, befugt, Handelspartner im Rahmen der unter Kontrolle verbleibenden Einfuhr zu diskriminieren, wenn sie ihre wichtigsten Exporterzeugnisse bei der Aufstellung der Liberalisierungslisten nicht berücksichtigen. Nachdem wir schon im Frühjahr 1950 der OECE melden konnten, dass wir autonom auf Grund der Politik der offenen Tür 83,5% unserer Einfuhr, global gerechnet, befreit hatten, richteten wir selbstverständlich unsere Bemühungen auf das Ziel, den Nachweis einer 85%igen Liberalisierung im Sinne der bisherigen Einfuhrpraxis zu erbringen.

2. Die Errechnung einer 85%igen Liberalisierung ergibt sich aus den Annexes E und F zum beiliegenden Memorandum. Was die Landwirtschaft anbelangt, gehen wir dabei von den 60,13% Liberalisierung aus, die zu konsolidieren sein wird und fügen noch einige Waren autonom hinzu, für die die Einfuhrbeschränkung nicht reaktiviert ist (Trockenmilch, Käse, Felchen, Forellen, getrocknete und konservierte Gemüse sowie Honig). Mit Bezug auf die Rohstoffe und die Fabrikate haben wir mit gutem Recht die Erklärung abgeben können, dass, abgesehen von den auf Seite 2 und 3 des Annexes E genannten Waren (Steinkohlen, Koks und Braunkohle mit Bezug auf die Rohstoffe und Bilder, Sera, Filme, Waffen, Landwirtschaftstraktoren, Camions und Autobusse mit Bezug auf die Fabrikate), sämtliche Waren dieser beiden Gruppen mengenmässig unbeschränkt zur Einfuhr zugelassen werden. Dergestalt kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir, über die zu konsolidierenden 60% hinaus global gerechnet, effektiv in der Praxis 85,22% bzw. bei Einrechnung der iranischen Petroleumprodukte 85,55% unserer gesamten aus den OECE-Staaten getätigten privaten Einfuhr liberalisiert haben (vgl. Annexe F zum Memorandum).

Da bei der Abfassung der Botschaft noch nicht feststand, ob wir eine Liberalisierung von 85% auf Grund der neuen Berechnungsgrundlagen nachweisen können, haben wir besonderes Gewicht darauf gelegt, im Rahmen dieses Berichtes und Antrages festzuhalten, dass wir diesen Nachweis erbracht haben, ein Umstand, der uns eine besonders wichtige Waffe zur Verteidigung unserer Exportinteressen verschafft."

- 4 -

Gestützt auf diese Darlegungen wird antragsgemäss vom vorliegenden Bericht sowie von dem der OECE zu übergebenden Memorandum und den dazugehörigen Annexes A - F in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, diese Dokumente der OECE in Paris übergeben zu lassen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement ((Chef, Generalsekretariat, Abteilung für Landwirtschaft (3 Exemplare), Handelsabteilung (15 Exemplare), Dienst für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bern (10 Exemplare für sich und die Gesandtschaft in Paris)); an das Politische Departement (Chef, Politische Angelegenheiten (5 Exemplare)); an das Finanz- und Zolldepartement (Chef, Finanzverwaltung, Oberzolldirektion, Alkoholverwaltung, Eidg. Getreideverwaltung)); an das Departement des Innern.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Ogi